

## **BGer 5F\_26/2025 vom 8. Mai 2025**

Bundesgericht, 2025-05-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5F\\_26\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_26_2025)

FR: TF 5F\_26/2025 du 8 mai 2025

IT: TF 5F\_26/2025 del 8 maggio 2025

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Bundesgerichtliche Urteile erwachsen mit ihrer Ausfällung in Rechtskraft ( Art. 61 BGG ). Das Bundesgericht kann deshalb grundsätzlich nicht auf ein eigenes Urteil zurückkommen.

Indes kann ein bundesgerichtliches Urteil auf Gesuch hin aus einem der in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Gründe in Revision gezogen werden. Eine solche strebt der Gesuchsteller sinngemäss an, wenn er geltend macht, das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sei vollständig ignoriert worden, und er zur Sache selbst ausführt, das Urteil sei widersprüchlich und sachlich nicht haltbar, da er auf 34 Beweisstücke verwiesen habe, die alle im Zusammenhang mit der Kindeswohlfrage stünden.

#### **E. 2**

Im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Rechtspflege ruft der Gesuchsteller sinngemäss den Revisionsgrund vom Art. 121 lit. c BGG an (unbehandelt gebliebener Antrag). Indes enthielten seine beiden Eingaben vom 24. März 2025 und die ergänzende Eingabe vom 30. März 2025 kein entsprechendes Gesuch. Ein solches stellte er erst bzw. auf ein angeblich gestelltes Gesuch wies er erst in seiner Eingabe vom 18. April 2025 hin, nachdem die Beschwerdefrist abgelaufen (Zustellung des obergerichtlichen Entscheides am 4. März 2025; Ablauf der Beschwerdefrist am 3. April 2025, vgl. Art. 44 Abs. 1 i.V.m. Art. 100 Abs. 1 BGG ) und das Urteil 5A\_231/2024 vom 10. April 2025 ergangen war.

#### **E. 3**

Im Urteil 5A\_231/2024 vom 10. April 2025 E. 3 hat das Bundesgericht erwogen, der Gesuchsteller äussere sich nicht zu den Nichteintretenserwägungen des obergerichtlichen Entscheides, sondern er verweise auf 34 Beweismittel im Zusammenhang mit den Kindesbelangen, was am möglichen Anfechtungsgegenstand vorbeigehe.

In der Revisionseingabe möchte der Gesuchsteller erneut auf seinen Hinweis auf die 34 Beilagen zurückkommen und gewissermassen das Bundesgericht veranlassen, diese wiedererwägungsweise zu prüfen. Die Revision dient indes nicht dazu, die Sache erneut zu diskutieren und von der Sache her eine Wiedererwägung zu verlangen (Urteil 5F\_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3). Umso weniger kann dies revisionsweise erfolgen, wenn die Sachfrage der Kindesbelange bereits im Beschwerdeverfahren ausserhalb des auf die (Nicht-) Eintretensfrage im obergerichtlichen Verfahren beschränkten Anfechtungsgegenstandes stand.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist das Revisionsgesuch abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.